

## Überblick über die Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 im Kultursektor

Der folgende Überblick soll helfen, die richtigen Massnahmen für Kulturschaffende, Kulturunternehmen sowie Kulturvereine im Laienbereich und Anlaufstellen bei Fragen zu finden.

### Massnahmen für Kulturschaffende

1. Corona-Erwerbsersatz  
Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz haben direkt oder indirekt betroffene selbstständig erwerbende Kulturschaffende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Coronavirus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden.  
Eingaben sind über die jeweiligen Ausgleichskasse des Kantons einzureichen.
2. Nothilfe von Suisseculture Sociale  
Die Nothilfe deckt die Lücke bei den unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Dafür wird die Differenz zwischen aktuellen Einnahmen und Ausgaben pro Monat berechnet. Die Nothilfe richtet sich an alle hauptberuflichen Kulturschaffenden, unabhängig von ihrem Arbeitsstatus als selbstständig Erwerbende oder Freischaffende (Arbeitnehmende mit befristeten, häufig wechselnden Anstellungen).  
Gesuche können unter [www.nothilfe.suisseculturesociale.ch](http://www.nothilfe.suisseculturesociale.ch) eingereicht werden.
3. Ausfallentschädigung  
Kulturschaffende mit Wohnsitz in der Schweiz können bei den Kantonen eine Ausfallentschädigung beantragen. Es gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für Kulturunternehmen, siehe unten.

### Massnahmen für Kulturunternehmen (juristische Personen, z.B. Vereine oder Veranstalter)

1. Ausfallentschädigung  
Kulturunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der behördlichen Massnahmen oder wenn sie z.B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten, einen finanziellen Schaden erlitten haben, können bei den Kantonen eine Ausfallentschädigung beantragen. Kulturunternehmen und Kulturschaffende müssen klären, wer Ausfallentschädigung für Ausfallgagen und -honorare beantragt.  
Gesuche sind beim Kulturamt des Standortkantons des Kulturunternehmens einzureichen.

## 2. Kurzarbeitsentschädigung

Kulturunternehmen in Notlage können für ihre Mitarbeitenden in unbefristeten Anstellungen oder in unbefristeten Anstellungen auf Abruf Kurzarbeitsentschädigungen beantragen. Am 20. Januar entscheidet der Bundesrat formell über die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung auf befristete Anstellungen und Lernende.

Anträge müssen über die zuständige Arbeitslosenkasse des Kantons eingereicht werden.

## 3. Transformationsprojekte

Kulturunternehmen mit Sitz in der Schweiz können für Projekte, welche die strukturelle Neuausrichtung oder die Publikumsgewinnung zum Gegenstand haben, bei den Kantonen für sogenannte Transformationsprojekte Finanzhilfen beantragen. Anspruchsberechtigt sind auch Kulturakteure (z.B. Kulturschaffende), die sich als juristische Person zusammenschliessen und die gemäss Statuten die Kooperation gemeinsamer Projekte oder die Durchführung einer Veranstaltung oder eines Festivals bezwecken.

Für weitere Informationen und zur Einreichung des Gesuches wendet man sich an das Kulturamt des Kantons, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

## 4. Härtefall

Unternehmen, die besonders hart von der Covid-19-Krise getroffen worden sind – beispielsweise aus der Wertschöpfungskette der Eventbranche –, können eine Härtefallunterstützung beantragen. Kulturunternehmen können neben Ausfallentschädigung nur dann Härtefallhilfe beantragen, wenn ihre Tätigkeit im Kulturbereich von der Tätigkeit in anderen Bereichen klar abgrenzbar ist. Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfe liegt in der Verantwortung der Kantone.

Fragen zur Abwicklung eines Gesuchs sind an den Kanton, in welchem das Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte, zu richten.

## **Massnahmen für Kulturvereine im Laienbereich**

Kulturvereine im Laienbereich, die in den Sparten Musik, Tanz und Theater aktiv sind (z.B. Chöre, Theatervereine, Trachtengruppen, Jodelgruppen), ein Veranstaltungsbudget unter CHF 50'000 aufweisen und wegen staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus kulturelle Veranstaltungen des Vereins absagen, verschieben oder eingeschränkt durchführen müssen, können bei einem der folgenden drei Dachverbände finanzielle Hilfe beantragen: Schweizer Blasmusikverband SBV (für Instrumentalmusik); Schweizerische Chorvereingung SCV (für Singen, Jodel und Trachtenchöre); Zentralverband Schweizer Volkstheater ZSV (für Theater, Tanz oder Trachtengruppen).

Veranstalter im Laienbereich mit einem Veranstaltungsbudget über CHF 50'000, die einen Schaden von mindestens CHF 10'000 erleiden wegen Absage, Verschiebung, eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder auf andere Weise infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen, können Ausfallentschädigung beantragen. In diesem Fall sind Gesuche wie bei den anderen Kulturunternehmen an das Kulturamt des Standortkantons des Veranstalters einzureichen.

## **Zusätzliche Massnahmen**

Neben den gesamtschweizerisch organisierten Massnahmen gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten in den jeweiligen Kantonen. Verschiedene Gemeinden bieten zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten an, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können. Es

empfiehlt sich, sich direkt bei der Verwaltung der eigenen Gemeinde nach den Möglichkeiten zu erkundigen. Auch verschiedene Stiftungen haben besondere Unterstützungsmassnahmen ausgearbeitet, hier gilt es, sich für Details direkt an diese zu wenden.

### **Wer hilft bei Fragen oder Problemen bei der Gesuchstellung**

Bei Fragen oder Problemen bei der Gesuchstellung gilt grundsätzlich, sich immer zuerst an die entsprechende Stelle, welche die Massnahme betreut, zu wenden. Auch die Verbände der jeweiligen Sparte können weiterhelfen.

Schliesslich bietet die Webseite [www.branchenhilfe.ch](http://www.branchenhilfe.ch), die von verschiedenen Verbänden der Veranstaltungsbranche entwickelt wurde, einen praktischen Überblick über die Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kantonen mit entsprechenden Links und Hinweisen, wie man vorgehen muss.

Diese Übersicht wurde auf Grundlage eines Informationspapiers von Suisseculture Sociale erstellt.

Aarau, 4. Januar 2021